



GEMEINDE KOBLACH

KUNDMACHUNG

Friedhofsordnung

Gemäß § 31 Bestattungsgesetz, LGBl. Nr. 58/1969 idgF, wird auf Grund des Beschlusses der Gemeindevertretung vom 14.11.2011 verordnet:

§ 1 Gemeindefriedhof

Die Gemeinde Koblach ist Rechtsträgerin des Friedhofs auf den GST-NRN 77, 82, 83/1, 83/2 und 529/1, KG Koblach samt Leichenhalle.

§ 2 Friedhofseinrichtungen

Die Gemeinde Koblach stellt für die Bestattung zur Verfügung:

a) Leichenhalle

Der Aufbahrungsraum der Leichenhalle ist zur Unterbringung der Leichen bis zu deren Bestattung bestimmt.

Jede Leiche, die im vorgenannten Friedhof beerdigt werden soll, ist unverzüglich nach Durchführung der Totenbeschau und nach Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung in die Leichenhalle zu bringen. Ausnahmen kann der Bürgermeister bewilligen. Die Aufbahrung hat in der herkömmlichen Art, der Würde des Ortes entsprechend, zu erfolgen.

Die Namen der jeweils in der Leichenhalle befindlichen Leichen sind unter Angabe der Zeit der Bestattung an einer, für jedermann zugänglichen Tafel durch Anschlag bekanntzumachen.

b) Totengräber.

§ 3 Zweckbestimmung des Friedhofes

1. Der Friedhof dient der Bestattung verstorbener Einwohner der Gemeinde Koblach und nach Maßgabe des vorhandenen Platzes als Begräbnisstätte für die im Gemeindegebiet von Koblach verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen.
2. Die Friedhofsverwaltung kann nach Maßgabe des vorhandenen Platzes bewilligen, dass Leichen außerhalb des Gemeindegebietes wohnhaft gewesener Personen, die in einem Naheverhältnis zur Gemeinde standen, auf dem Friedhof der Gemeinde Koblach bestattet werden.

§ 4 Grabstättenarten

1. Als Grabstätten sind vorgesehen:
 - a) **Reihengräber**
 - b) **Sondergräber (Familien- und Ehrengräber)**
 - c) **Urnennischen**
 - d) **Urnenerdgräber**
2. **Reihengräber** sind Grabstätten, die fortlaufend belegt werden, der Bestattung von jeweils nur einer Leiche oder der Beisetzung von jeweils nur einer Urne dienen und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes nicht möglich ist (§ 31 Abs. 3 lit. a) Bestattungsgesetz).
3. **Sondergräber** sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Leichen bestattet oder eine oder mehrere Urnen, im Falle des § 26 Abs. 4 Bestattungsgesetz auch Aschenreste ohne Urne, beigesetzt werden können und hinsichtlich derer eine Verlängerung des Benützungsrechtes möglich ist (§ 31 Abs. 3 lit. b Bestattungsgesetz). Sie dienen der Bestattung der Benützungsberechtigten und deren Angehörigen bzw. der Beisetzung von deren Asche. Mit Bewilligung der Friedhofsverwaltung kann in einem Sondergrab, sofern schon eine Erdbestattung stattgefunden hat, die Asche von Benützungsberechtigten oder von verstorbenen Angehörigen beigesetzt werden.
4. **Ehrengräber** sind Sondergräber, die von der Gemeinde unter Verzicht auf eine Gebühr zugewiesen werden.
5. **Urnennischen** sind oberirdische Grabstätten, in denen eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und der Aufnahme von Aschenresten aus Feuerbestattungen dienen. Eine Verlängerung des Benützungsrechtes ist möglich (§ 31 Abs. 3 lit. b Bestattungsgesetz). Die Aschenreste sind in Urnen gemäß § 25 Abs. 3 Bestattungsgesetz beizusetzen.
6. **Urnenerdgräber** sind Grabstätten, in denen eine oder mehrere Urnen beigesetzt werden können und der Aufnahme von Aschenresten aus Feuerbestattungen dienen. Eine Verlängerung des Benützungsrechtes ist möglich (§ 31 Abs. 3 lit. b Bestattungsgesetz). Die Aschenreste sind in Urnen gemäß § 25 Abs. 3 Bestattungsgesetz beizusetzen.

7. Als Angehörige gelten
 - a) Ehegatten, eingetragene Partner, Lebensgefährten die im selben Haushalt gemeldet sind.
 - b) Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Adoptivkinder
 - c) die Ehegatten der unter b) bezeichneten Personen
 - d) Adoptiveltern
8. Die Beisetzung anderer Personen darf nur in besonderen Fällen und nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung erfolgen.

§ 5 Anordnung der Grabstätten

Die einzelnen Grabstätten sind nach dem Friedhofsübersichtsplan, der einen Bestandteil dieser Friedhofsordnung bildet, angeordnet.

§ 6 Grabausmaße

Für die einzelnen Grabstätten werden folgende Ausmaße festgelegt:

	<u>Länge</u>	<u>Breite</u>
Reihengräber Nr. 108 – 162	260 cm	130 cm
Sondergräber Nr. 1 – 107	260 cm	200 cm
201 - 232	250 cm	176 cm
233 - 268	260 cm	176 cm
269 - 308	250 cm	180 cm
309 - 348	260 cm	180 cm
Urnennischen	54 cm	54 cm
Urnenerdgräber – bis zu 2 Urnen	78 cm	50 cm
Urnenerdgräber – bis zu 4 Urnen	78 cm	100 cm

§ 7 Benützungsrechte

1. Die Dauer der Benützungsrechte wird wie folgt festgelegt:

a) Reihengräber	15 Jahre
b) Sondergräber	20 Jahre
c) Urnennischen	20 Jahre
d) Urnenerdgräber	20 Jahre

2. Endet das Benützungsrecht für Sondergräber, Urnennischen und Urnenerdgräber bei einer weiteren Beisetzung vor Ablauf der Mindestruhezeit, so ist es bis zum Ablauf derselben zu verlängern (§ 38 Abs. 5 Bestattungsgesetz).
3. Die Benützungsrechte für Sondergräber, Urnennischen und Urnenerdgräber können um jeweils 10 Jahre verlängert werden. Ansuchen um Verlängerung der Benützungsberechtigung sind schriftlich vor Erlöschen des Benützungsrechtes bei der Friedhofsverwaltung einzubringen.

§ 8 Mindestruhezeit

1. Die Mindestruhezeit beträgt:

a) bei Leichen Erwachsener	15 Jahre
b) bei Asche von Erwachsenen	10 Jahre
c) bei Leichen oder der Asche von Kindern bis 10 Jahre	10 Jahre
2. Die Mindestruhezeiten können im Einzelfall auf Antrag des Benützungsberechtigten durch Verfügung der Friedhofsverwaltung verkürzt werden. Die Friedhofsverwaltung hat vor ihrer Entscheidung den Gemeindevorstand zu hören.
3. Nach Ablauf der Mindestruhezeit oder im Falle des Erlöschens des Benützungsrechtes an einer Urnennische werden die Aschenreste in einem Gemeinschaftsgrab beigesetzt.

§ 9 Beerdigungstiefen

1. Die Beerdigungstiefen betragen

a) für Reihengräber	180 cm
b) für Sondergräber	180 cm
wenn Vorsorge für eine Zweitbeerdigung getroffen werden soll	220 cm
c) für Urnenerdgräber	100 cm
2. Die Tiefe eines Reihengrabes für Kinder kann im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand je nach Alter des Kindes bis auf 100 cm vermindert werden.

§ 10 Grabmäler

1. Über jedem belegten Grabe ist vom Benützungsberechtigten mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung ein Kreuz aus Holz oder Eisen oder ein anderes würdiges Grabmal zu errichten und instandzuhalten. Urnennischen bzw. Urnenerdgräber sind mit Urnenplatten zu verschließen.
2. Die Errichtung von Grabmälern oder deren Veränderung sowie die Beschriftung von Urnenplatten sind nur mit vorheriger Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Diese ist berechtigt, Anordnungen zu treffen über die Auswahl der Werkstoffe, die Anlage, Art und Größe der Grabmäler sowie die Art und Größe der Einfriedung.
3. Das Ansuchen um Genehmigung hat genaue Angaben über das vorgesehene Grabmal zu enthalten (z. B. Stoffe, Materialien, Bearbeitungsart). Ferner ist ein Entwurf im Maßstab 1 : 10 in zweifacher Ausfertigung beizulegen, ebenso der Wortlaut der vorgesehenen Beschriftung, die sinnvoll und einfach zu halten ist. Über Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Materialmuster und Modelle, insbesondere für figürliche Arbeiten, vorzulegen.
4. Die Friedhofsverwaltung hat zu prüfen, ob sich das zu errichtende Grabmal nach Form und Ausmaß in das Gesamtbild des Friedhofes einfügt.
5. Innerhalb der Grabfelder sollen die Grabmale folgende Höchstausmaße nicht überschreiten:

	<u>Breite</u>	<u>Höhe</u>
bei Reihengräbern	70 cm	120 cm
bei Sondergräbern Nr. 1 – 107	130 cm	120 cm
201 - 348	110 cm	120 cm
Eisenkreuze bei Reihengräbern	70 cm	180 cm
Eisenkreuze bei Sondergräbern	110 cm	180 cm
Urnenerdgräber - bis zu 2 Urnen	50 cm	15 cm
Urnenerdgräber - bis zu 4 Urnen	100 cm	15 cm

6. Die Friedhofsverwaltung kann mit Rücksicht auf das Gesamtbild des Friedhofes die Verwendung bestimmter Werkstoffe und die Errichtung von Grabeinfassungen vorschreiben.
7. Grabmäler müssen standsicher aufgestellt und derart fundiert werden, dass sie sich beim Öffnen unmittelbar benachbarter Gräber weder senken noch umstürzen. Fundamente dürfen nicht sichtbar sein. Grabmäler, die schräg stehen, sind gerade zu stellen.
8. Grabmäler, die ohne Genehmigung oder entgegen den Bestimmungen der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden, sind über Aufforderung der Friedhofsverwaltung vom Benützungsberechtigten auf seine Kosten zu entfernen.
9. Auf den Grabstätten Nr. 31 bis 62 dürfen nur Eisenkreuze aufgestellt werden.

§ 11 Grabeinfassungen

1. Die Grabeinfassungen dürfen nachstehende Maße nicht überschreiten:

	<u>Breite</u>	<u>Länge</u>
bei Reihengräbern	70 cm	140 cm
bei Sondergräbern	130 cm	140 cm

2. Die Grabeinfassung hat das Grabmal zu umschließen, die Breite der Einfassung hat mindestens 20 cm zu betragen. Sie muss außerdem der Art des Grabmales entsprechen.
3. Auf geländeebene Versetzung der Einfassung ist unbedingt zu achten.

§ 12 Grabschmuck und Bepflanzung

1. Die Grabstätten sind so zu bepflanzen, dass sie sich ästhetisch in das Gesamtbild des Friedhofes einfügen. Die Friedhofsverwaltung kann den Schnitt oder die gänzliche Beseitigung stark wuchernder oder absterbender Bäume und Sträucher anordnen.
2. Grabhügel sind bis längstens einem Jahr nach der Bestattung niveaugleich mit der Einfassung einzuebnen.
3. Verwelkte Bäume und Kränze sind vom Benützungsberechtigten ehestens zu entfernen und an den hierfür vorgesehenen Stellen abzulagern.

§ 13 Ordnungsvorschriften

1. Der Friedhof ist grundsätzlich jederzeit für Besucher geöffnet. Sollte es sich als notwendig erweisen, wird er während der Nachtzeit für jeglichen Zutritt gesperrt.
2. Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der Friedhofsverwaltung und deren Beauftragten ist Folge zu leisten.
3. Verboten ist insbesondere:
 - a) Das Gehen außerhalb der Wege;
 - b) Das Wegwerfen von Abfällen aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze;
 - c) Das Befahren der Wege mit Kraftfahrzeugen und Fahrrädern sowie Mitführen und Abstellen von Mopeds und Fahrrädern im Friedhof;
 - d) Das Mitnehmen von Tieren oder das Anbinden derselben unmittelbar an den Friedhofseingängen;
 - e) Das Feilbieten von Waren, Blumen und dgl. sowie das Anbieten gewerblicher Dienste und das Verteilen von Druckschriften in den Friedhöfen und vor den Eingängen;
 - f) Das Durchführen von Arbeiten aller Art an Sonn- und Feiertagen, ausgenommen sind nicht aufschiebbare Arbeiten des Totengräbers.

4. Durch Arbeiten an den Grabstätten dürfen die anderen Friedhofsbesucher nicht behindert werden. Finden in der Nähe der Arbeitsstelle Trauerakte statt, so ist die Arbeit für die Dauer derselben zu unterbrechen.
5. Der Transport von Werkstoffen, Pflanzen und dgl. darf auf dem Friedhof nur mit leichten Wagen vorgenommen werden. Der Transport von Grabsteinen darf mit ausdrücklicher Bewilligung der Friedhofsverwaltung mit leichten Kraftfahrzeugen erfolgen.
6. Das zur Grabpflege erforderliche Wasser darf aus den vorhandenen Friedhofsbrunnen entnommen werden. Die Gemeinde übernimmt jedoch keine Verpflichtung über jederzeit hinreichende Wasserversorgung.
7. Die Ausführung gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof, ausgenommen Nachbeschriftung und kleinere Reparaturarbeiten, ist der Friedhofsverwaltung vor Beginn zu melden. Unternehmen, die die Vorschrift der Friedhofsverwaltung nicht beachten, kann die Vornahme von Arbeiten auf dem Friedhof untersagt werden. Das gleiche gilt für Arbeiter und Angestellte des Unternehmens.
8. Die Grabmäler sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen.
9. Die Lagerung von Grabmälern, Bau- und Werkstoffen sowie das Abstellen von Maschinen u.a. ist auf dem Friedhofsareal verboten.
10. Für verursachte Schäden ist Ersatz zu leisten.

§ 14 Friedhofsverwaltung

1. Die Verwaltung des unter § 1 genannten Friedhofes obliegt der Gemeinde Koblach.
2. Zu den Aufgaben der Friedhofsverwaltung gehören insbesondere:
 - a) Die Festsetzung der Termine für Bestattung und Beisetzungen, wobei nach Möglichkeit die Wünsche der Religionsgemeinschaften und deren Angehörigen berücksichtigt werden.
 - b) Die Abwicklung der durch das Bestattungsgesetz und die Friedhofsordnung bedingten Verwaltungsarbeiten.
 - c) Die Überwachung der Einhaltung der in der Friedhofsordnung festgelegten Bestimmungen.

§ 15 Strafbestimmungen

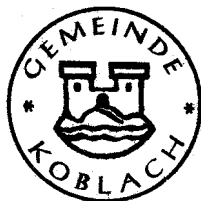
Zuwiderhandlungen gegen die Friedhofsordnung werden nach den Bestimmungen des Bestattungsgesetzes geahndet.

§ 16 Schlussbestimmungen

Diese Friedhofsordnung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung der Gemeinde Koblach vom 8.5.1989, in der Fassung vom 25.10.1999, außer Kraft.

Koblach, 1.12.2011

Der Bürgermeister



Fritz Maierhofer

An der Amtstafel

Angeschlagen am

Abgenommen am

Gemeinde Koblach
Zl. 817-0

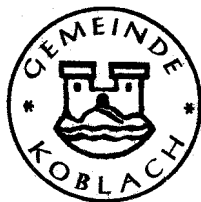
Koblach, 1.12.2011

Ergeht nachrichtlich:

- An die
Bezirkshauptmannschaft

Schloßgraben 1
6800 Feldkirch

gem. § 84 Gemeindegesetz, LGBl.Nr. 40/1985



Der Bürgermeister

Fritz Maierhofer

- Einschaltung im Gemeindeblatt
- Amtstafel
- z.d.A., Zl. 817-0
- VO-Sammlung, Zl. 101